



ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES – STÄRKUNG DES STRAFRECHTLICHEN SCHUTZES DES GEMEINWESENS

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ
VOM 30. DEZEMBER 2025

8. JANUAR 2026

INHALT

ZUR KOMMENTIERUNG	3
ZUSAMMENFASSUNG	3
KOMMENTIERUNG	3
ART. 1 NR. 3 § 46 UND NR. 12 § 116	3

ZUR KOMMENTIERUNG

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. Sofern keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

ZUSAMMENFASSUNG

Verbale und körperliche Angriffe im Gesundheitswesen nehmen zu. Ärztinnen und Ärzte sowie ihre Praxisteams sind am Arbeitsplatz regelmäßig Gewalt ausgesetzt. Laut einer 2024 durchgeführten Online-Umfrage der KBV haben 80 Prozent der über 7000 befragten Ärzten, Psychotherapeuten und Praxisangestellten innerhalb des letzten Jahres verbale Gewalt erlebt. Fast die Hälfte erfuhr in den vergangenen fünf Jahren körperliche Gewalt bei der Ausübung der Tätigkeit.¹

Bereits in der vergangenen Legislatur hat sich die KBV intensiv mit Thema Gewalt in Praxen befasst und begrüßt die Vereinbarung strafrechtlichen Schutzes von Einsatz- und Rettungskräften, Polizisten sowie Angehörigen der Gesundheitsberufe im Koalitionsvertrag. Daher ist es nun umso erfreulicher, dass der Gesetzgeber den bestehenden Schutz ausweitet und deutlich verschärft.

Die KBV begrüßt daher die Intention des Gesetzgebers mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches, den strafrechtlichen Schutz des Gemeinwesens zu stärken.

KOMMENTIERUNG

ART. 1 NR. 3 § 46 UND NR. 12 § 116

Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelung zu den bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehenden Umständen in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB wird dahingehend klarstellend und konkretisierend ergänzt, dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind, die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

§ 116 Strafgesetzbuch (Widerstand gegen oder tätlicher Angriffe auf weitere Personen, die eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben) schafft einen neuen Tatbestand, durch den auch Angehörige bestimmter Heilberufe sowie deren Mitarbeitenden ausdrücklich vom Schutzbereich der §§ 113, 114 StGB umfasst werden.

Bewertung

Sowohl, dass Drohungen gegenüber Ärzten (auch Niedergelassenen) und deren Unterstützungspersonal künftig mit einem Sondertatbestand strafbar sind, mit einem ordentlichen Strafraumen versehen werden als auch, dass die Strafzumessungsnorm des § 46 Strafgesetzbuch entsprechend angepasst wird, wird durch die KBV ausdrücklich begrüßt.

¹ https://www.kbv.de/documents/positionen/agenda/befragung_gewalt_in_praxen_auswertung.pdf

Die KBV begrüßt zudem die Schaffung des neuen Tatbestandes und den damit einhergehenden Schutz für sämtliche Angehörige bestimmter Heilberufe sowie deren Mitarbeitenden. Es ist folgerichtig auch Ärzten und Psychotherapeuten sowie entsprechendem Praxispersonal den gleichen Schutz wie den durch § 115 Absatz 3 StGB geschützten Personen zukommen zu lassen.

Die gesetzlichen Anpassungen stellen ein wichtiges Signal dar Personen, die sich ehrenamtlich oder im beruflichen Kontext für das Gemeinwohl engagieren, umfassend zu schützen.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER KBV

Keine Änderungen

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 189.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 75 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.